

Cassellische
Policey- und Commerciens-Zeitung.

Mit Hochfürstlich-Hessischen gnädigstem Privilegio.

1779^{tes}

Jahr.



47^{tes}

Stück.

Montag den 22^{ten} November.

Erläuterte und bestimtere Judenordnung.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Katzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau ic. Ritter des Königlich-Groß-Britannischen Ordens vom blauen Hofenbunde, wie auch des Königl. Preussischen Ordens vom schwarzen Adler ic. ic.

Fügen nebst Entbietung Unserer Gnade hiermit zu wissen: Nachdem Wir aus besonderen beweisenden Ursachen nöthig finden, die ältere, besonders aber die in Anno 1749. gnädigst emanirte Juden-Ordnungen, in verschiedenen Stücken näher zu erläutern und abzuändern, wie nicht weniger klärer zu bestimmen, was die um den Schutz nachsuchende Juden beyzubringen und in gewissen Stücken weiter zu befolgen haben; Als setzen und ordnen Wir hierdurch, daß

1) Denen Land-Juden, welche in die Städte ziehen wollen, wann sie bereits mit Schutz versehen oder sonst die erforderliche Requisite beygebracht, hierunter zwar willfahret werden, dem ohngehindert jedoch

2) Die sich einfindende Competenten ohne Unterschied bis zu einem jedesmaligen, alle drey Jahre eintreffenden jüdischen Versammlungstag sich gebulden, alsdann aber

3) Die erforderliche ordnungsmäßige Requisite, wie solche in der Ordnung de 1749, beschrieben und hierinn ferner bestimmt sind, genauest geprüft werden, und wann sich daran ein Mangel findet, zu deren näheren Beybringung die Verweisung lediglich wieder zum nächsten Versammlungstag geschehen, außerdem auch

M m m m

4) Hin-